

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 44 (1968-1969)

Heft: 5

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blick über die Grenzen

Am 18. Januar 1969 tagte in Düsseldorf das Präsidium der AESOR. Der SUOV ist darin durch Adj Uof E. Filletaz vertreten.

*

«Stargagen» für die dänischen Soldaten?

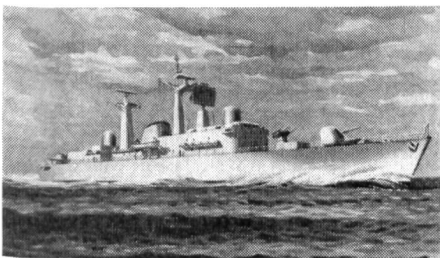
Einen geradezu sensationellen Vorschlag hat die sogenannte «Klimakommission» der dänischen Regierung unterbreitet. Um das Verhältnis zwischen der dänischen Jugend und dem dänischen Heer zu bessern, sollte den Rekruten künftig für ihre Dienstleistung auch ein entsprechender Lohn gezahlt werden. Nach Ansicht der «Untersuchungskommission zur Besserung des Klimas im Verhältnis der Jugend zur Wehrdienstpflicht und zum Militär» müsste künftig die monatliche Entlohnung der Rekruten und niedrigen Dienstgrade etwa 1000 Schweizer Franken betragen.

Derzeit erhalten Dänemarks Rekruten etwas mehr als Fr. 3.30 pro Tag. Dieser Betrag reicht nicht aus, um die zusätzlichen Bedürfnisse der jungen Soldaten decken zu können. Zusätzlich zu diesem Lohn sollen Leistungen wie freies Logis, freie Uniform und Zuschüsse zu den Reiseausgaben gewährt werden. Hingegen sollen die Soldaten einen geringen Betrag für das Essen und für das Waschen der Wäsche leisten müssen. Es steht den Soldaten auch frei, ausserhalb der Kaserne zu essen und die Wäsche in eine Wäscherei zu geben.

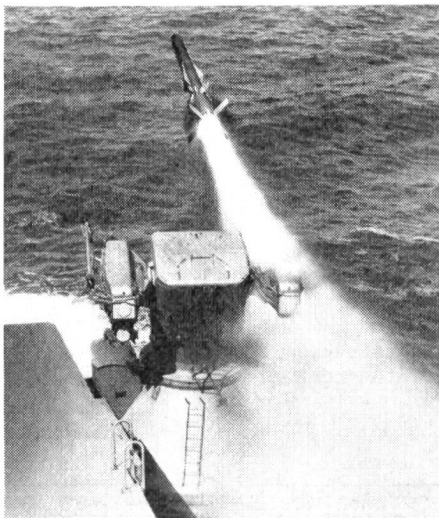
Sollte der Betrag von Fr. 1000.— zu hoch erscheinen, schlägt die Untersuchungskommission einen Mindestlohn von etwa Fr. 670.— vor. Das ist der Betrag, den ein junger Mann in Dänemark braucht, um halbwegs gut leben zu können. UCP

Für die britische Royal Navy

wird gegenwärtig der erste einer neuen Klasse von Lenkweiten-Zerstörern mit Gasturbinen-Antrieb gebaut. Rolls-Royce-Olympus-Triebwerke werden dem neuen Zerstörer, als Typ 42 bezeichnet, eine Spitzengeschwindigkeit von über 55 km/h verleihen, während kleinere Aggregate den Antrieb bei normalem Kreuzen liefern.



Zur Bewaffnung des Typs 42 gehören supersonische Lenkweiten-Hawker Siddeley Sea-Dart, die sowohl gegen See- als auch gegen Luftziele eingesetzt werden können. Auf dem Vorderdeck befindet sich eine Schnellfeuerkanone vom Kaliber 4,5 Zoll, und auf dem Achterdeck ist ein mit Torpedos bestückter Helikopter stationiert. Der Einsatz der Waffen wird durch einen Computer gesteuert.



«Rommel»

wird der dritte Lenkweiten-Zerstörer der deutschen Bundesmarine heissen. Die Witwe des Generalfeldmarschalls Erwin Rommel, Frau Lucie-Maria Rommel, wird die Taufe des Schiffes vollziehen. Mit dieser Namensgebung ehrt die Bundeswehr einen Heerführer, der allgemein wegen seiner ritterlichen Haltung geachtet ist. Die beiden übrigen Zerstörer des gleichen Typs, «Lütjens» und «Mölders», tragen die Namen von Marine- und Luftwaffenoffizieren.

Auf Probe

können sich neuerdings junge Engländer über das Soldatenleben bei den britischen Streitkräften informieren. Während vier Tagen lernen sie den Dienst in der ausschliesslich aus Berufssoldaten bestehenden Armee aus nächster Nähe kennen. Sagt ihnen das Militär nicht zu, können sie wieder ins Zivilleben zurückkehren und erhalten überdies noch vier Pfund Sold ausbezahlt.

Bisher sollen 259 Aspiranten diese «Schnupperlehre» durchlaufen haben, wovon sich bis auf vier alle für die Soldatenlaufbahn entschieden. PhiHa

Militärische Grundbegriffe

Die Polizeigewalt der Truppe

Artikel 2 der Bundesverfassung nennt als Zwecke des Bundes unter anderem die «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen» und die «Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern». Die Erfüllung dieser wesentlichen Bundeszwecke wird in Artikel 195 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der Armee übertragen, indem in diesem Artikel gesagt wird: «Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.» Der normale Fall des Einsatzes der Armee ist jener zur Verteidigung des Landes

gegen einen äusseren Angreifer. Dieser Hauptfall militärischer Tätigkeit soll uns — ausnahmsweise — hier nicht beschäftigen. Dagegen wollen wir uns der zweiten Aufgabe, dem Einsatz von Teilen der Armee im Landesinnern, zuwenden, der leider in den letzten Monaten eine wenig erfreuliche Aktualität erlangt hat. Gemäss Artikel 102 Ziffer 10 der Bundesverfassung ist es der Bundesrat, der für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, d. h. für die Handhabung von Ruhe und Ordnung zu sorgen hat und der zu diesem Zweck über das Heer verfügt.

Wer vom Einsatz der Armee zur Wahrung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern spricht, denkt in der Regel an den Ordnungsdienst, der dann angeordnet wird, wenn die zivilen Polizeikräfte nicht ausreichen, um Ruhe und Ordnung im Land aufrechtzuerhalten. Für den Ordnungsdienst, der eine Form des aktiven Dienstes darstellt, sind besondere Vorschriften gültig, nämlich eine Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 1965 über den Ordnungsdienst und entsprechende Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 6. Dezember 1966. Unter dem Sammeltitel «Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung» behandelt das Dienstreglement aber nicht nur den Ordnungsdienst (Ziffern 264 und 265), sondern auch die «Polizeigewalt der Truppe» (Ziffern 266 bis 279). Auf Grund dieser Vorschriften des Dienstreglementes verfügen die an Ort und Stelle kommandierenden militärischen Vorgesetzten über die Polizeigewalt der Truppe, um Störungen des Dienstbetriebes zu verhindern, um dort, wo es die militärischen Interessen erfordern, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten sowie um den Schutz der Armee, ihrer Abzeichen und Symbole, des Wehrkleides und einzelner Militärpersonen gegen unmittelbare Angriffe und Beschimpfungen sicherzustellen. Im Gegensatz zum Ordnungsdienst ist der blosse Polizeieinsatz der Truppe gewissermassen der beschränktere Fall zum Selbstschutz der Armee. Er richtet sich nicht gegen eine generelle Störung von Ruhe und Ordnung im Land — soweit diese nicht besondere militärische Interessen verletzt —, sondern dient in erster Linie dem Schutz der Armee, ihrer Güter, ihres Dienstbetriebes und ihres öffentlichen Ansehens. Auch wird für den Polizeieinsatz nur eine bereits im Dienst stehende Truppe herangezogen, im Gegensatz zum Ordnungsdienst, wofür auch Truppen eigens aufboten werden können, die nicht im Dienst stehen. Schliesslich befindet sich eine Polizeidienst leistende Truppe nicht im aktiven Dienst; sie muss deshalb vor ihrem Einsatz nicht vereidigt werden.

Wenn es sich beim Polizeieinsatz der Armee auch nicht um Ordnungsdienst im Rechtssinn handelt, gelten die Bestimmungen des Dienstreglementes über die Polizeigewalt der Truppe doch auch für den Ordnungsdienst, soweit in den Spezialvorschriften für den Ordnungsdienst keine Bestimmungen enthalten sind, die von den Regeln des Dienstreglementes abweichen. (In den Vorschriften über den Ordnungsdienst wird allerdings mit keinem Wort auf die Bestimmungen des Dienstreglementes verwiesen.)

Als besondere Mittel der militärischen Polizeigewalt zur zwangsweisen Durch-

Verglichen mit Weltmeister Bier,
ist **Colamint** ein Elixier.

Schwächt Dir ein Ast die Lebensgeister,
zeig' ihm mit **Colamint** den Meister.

Colamint

Das rassige Erfrischungsbombon
mit Kola und Traubenzucker.

Halter & Schilling AG, Beinwil am See



ROBOR STAHLWINDEN
2 - 20 Tonnen

100 Jahre bewährte Qualität

Leicht und stark!
Für Bau, Industrie, Lastwagen,
Lokomotiven, Forst- und Land-
wirtschaft.

LASTWINDENFABRIK HANS WEISS
BERN 27 - Bethlehem Telephone (031) 66 17 14

Bandeisen und Bandstahl

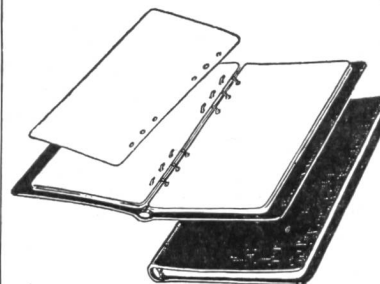
kaltgewalzt

Sehr vorteilhafte Preise



BIELLA

Ring- und Zeigebücher

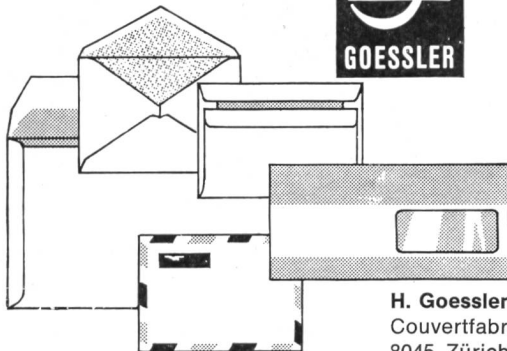


Seit Jahrzehnten eine
bekannte BIELLA-
Spezialität!

In vielen Formaten und
Farben,
mit 2, 3, 4 und 6 Ringen,
elegante, gepflegte
Ausführung in Leder,
Kunstleder und Plastik.

In Papeterie- und Bürofachgeschäften erhältlich. Achten
Sie bei Ihren Einkäufen stets auf die Marke BIELLA!

Für Ihre Briefe:
Qualitäts-Couverts —
Goessler-Couverts



H. Goessler AG
Couvertfabrik
8045 Zürich

Vorhangstoffe für Kasernen,
Schulen, Spitäler und Hotels

Verdunkelungsstoffe

Kunstleder/Duschenvorhänge

Tapeziererartikel

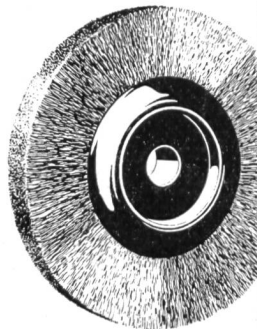
Möbelstoffe/Windfangstoffe

Schoop

8021 Zürich
Usterstrasse 5
Tel. 051/23 46 10



THOMA



Jacq. Thoma AG
Technische Bürsten
8401 Winterthur
Tel. 052 - 22 67 73



setzung von Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung von Störungen des militärischen Dienstbetriebes durch die Truppe werden im Dienstreglement insbesondere angeführt:

- die *Beschlagnahme von Gegenständen*,
- die *vorläufige Festnahme von Zivilpersonen*,
- der *Waffengebrauch*, in der Regel nach vorheriger Warnung: K.

Neues aus dem SUOV

Der Unteroffiziersverein Obersimmental rüstet sich auf den 7. *Schweizerischen Winter-Gebirgs-Skilauf*, der unter dem Patronat des SUOV steht und der am 8./9. März dieses Jahres durchgeführt wird. Interessenten melden sich zum Erhalt der Unterlagen bei Gfr Hans Gyger, 3770 Zweisimmen, Telefon (030) 2 11 63.

*

Gross ist in aller Welt und auch in der Schweiz bereits das Interesse für den 10. Schweizerischen Zwei-Tage-Marsch vom 17./18. Mai in der Bundesstadt, der unter der Förderung und dem Patronat des SUOV steht und vom UOV Bern organisiert wird. Die Ausschreibungen sind bereits Anfang Dezember 1968 verschickt worden. Interessenten melden sich beim OK Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch, Postfach 88, 3000 Bern 7. Es sind Verhandlungen im Gange, das bekannte Musikkorps der niederländischen Luftwaffe nach Bern einzuladen. Anfragen liegen auch von der Organisation der schwedischen Lottas, vom Luftschutz-Hilfsdienst in Würzburg und vom dänischen und norwegischen Zivilschutz vor.



Der vergessene Krieg in Yemen

Bei den königstreuen Kriegerern des Iman El Badr. Krieger zu Fuss, Krieger auf Eselsrücken und Krieger hoch auf den Höckern ihrer Dromedare besammeln sich vor einem Unternehmen gegen den republikanischen Feind.

Der *Verband Bernischer Unteroffiziersvereine* wird die Delegiertenversammlung des Jahres 1969 in Lyss durchführen. Die Kantonalen Unteroffizierstage finden vom 29. bis 31. August 1969 in Langenthal statt. Sie werden mit der Feier zum 75jährigen Bestehen des UOV Langenthal zusammenfallen.

*

Wir werden immer wieder um die Daten und Meldestellen weiterer interessanter Veranstaltungen im Dienste der Marschtüchtigkeit und der Volksgesundheit gebeten. Hier die wichtigsten Angaben:

5. *Berner Zwei-Abende-Marsch*
am 27./28. März 1969
Anfragen an:
UOV Bern, Postfach 2445, 3001 Bern

5. *Westschweizerischer Tagesmarsch*
am 27. April 1969 in Lausanne
Anfragen an:
Kdo Mech Div 1, 1000 Lausanne 8

53. *Internationaler Vier-Tage-Marsch in Holland (Nijmegen)*, 15.—18. Juli 1969
Anfragen für *Militärkategorie*:
Sektion für ausserdienstliche Tätigkeit im Stab der Gruppe für Ausbildung im EMD, 3003 Bern
Anfragen für *Zivilkategorie*:
K. N. B. L. O. Valkebosplein 18, 8 Den Haag, Holland

6. *Sagamarsch in Steinkjer, Norwegen*
am 30./31. August 1969
Anfragen an:
Saga-Marsjen, Postboks 151, Steinkjer, Norwegen

*

Im «Rössli» in Oensingen versammelte sich am 18. Dezember 1968 der Kantonalvorstand des Solothurnischen Unteroffiziersverbandes zur letzten Sitzung im alten Jahr.

Vorgängig des eigentlichen und einzigen Traktandums «Statutenrevision» liess man sich von Präsident Wm H. P. Gilomen über das aktuelle Verbandsgeschehen informieren. Hptm R. Kienast konnte als Übungsleiter mitteilen, dass das Thema «Zivilschutz» ins Winterprogramm aufgenommen wurde. In Solothurn, Oberbuchsitzen und Schönenwerd werden in der letzten Februar- und den beiden ersten März-Wochen interessante Abende durchgeführt.

Von der Sektion Schwarzbubenland lag ein Vorschlag betreffend Vertretungsrecht im neu zu schaffenden Verbandsvorstand vor. Die Abstimmung beschloss jedoch Nichteintreten, da das Begehren nichts Neues enthalte. Die zweite Lesung der

2. Ehrenmeldung

In seiner Ausgabe Nr. 24 vom 31. Dezember 1968 veröffentlichte der «Schweizerische Beobachter» nachstehende, vollinhaltlich wiedergegebene Bemerkung:

Der Beobachter berichtete . . .

In der Nummer 18 kritisierte der Beobachter unter dem Titel «Das Vietnam-Bild des E. Herzig» den Redaktor des «Schweizer Soldaten», der in der Vorbemerkung zu einem Artikel über den Vietnam-Krieg einen Standpunkt eingenommen hatte, wie er heute nur noch von gewissen amerikanischen Rechts-extremisten vertreten wird.

. . . und berichtet

Auf die Vorwürfe des Beobachters reagierte E. Herzig auf besondere Weise. Er liess in den «Schweizer Soldaten» eine persönliche Erklärung einrücken, in welcher er zunächst verspricht, dem Beobachter auch weiterhin Stoff zu liefern, damit dieser seine Spalten füllen könne! Sodann erinnerte er an ein Wort seines Vorgängers, der ihm vor 15 Jahren folgenden Satz mit auf den Weg gegeben habe: «. . . und wenn der „Beobachter“ Dich angreift, betrachte das als eine Ehrenmeldung.»

Und wenn es einem an sachlichen Argumenten gebricht, kann man auch einfach einen dummen Spruch machen . . .

In den fünfzehn Jahren Redaktions-tätigkeit am «Schweizer Soldaten» habe ich noch nie gezögert, auch Zuschriften zu veröffentlichen, die sich mit mir kritisch auseinandersetzen. Ich halte es auch jetzt nicht anders. Wie wäre es, wenn der «Schweizerische Beobachter» Gegenrecht halten und statt nur des einen, ihm zustimmenden Leserbriefes von Herrn Hans Feltscher, Chur, in der erwähnten Ausgabe, auch alle — ich wiederhole: *alle* — Leserbriefe veröffentlichen würde, die seine Vorwürfe gegen mich in Nr. 18/1968 missbilligten? Leicht liesse sich dann feststellen, *wem* es an sachlichen Argumenten gebricht und *wer* dumme Sprüche macht.

Ernst Herzig